

## **Artikel 7**

Das Vermögen der Bayerischen Apothekerversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angesammelt wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der im Land Baden-Württemberg beruflich tätigen Mitglieder am Gesamtaufkommen der Bayerischen Apothekerversorgung im Land Baden-Württemberg angelegt werden.